Neue Fassung	Alte Fassung
Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen **Benutzungsordnungen** **Entgeltordnung** **Vergaberichtlinien** **Diese Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen gelten für alle städtischen Sporthallen und Sportplätze. Sie gelten nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.**	**Zusammenführung der** **Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Hagen (v. 26.09.2006, in Kraft getreten nach Bekanntmachung)** **und der** **Haus- und Platzordnung für die städtischen Sport-Freianlagen (in Kraft getreten am 01.01.1997)** **in die nebenstehenden Richtlinien**

Neue Fassung	Alte Fassung
Benutzungsordnung 1. **Verhalten in den Sportanlagen** 2. **Sauberkeit** 3. **Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze** 4. **Ordnung in den Sportanlagen** 5. **Werbung** 6. **Pyrotechnik** 7. **Verhinderung von Unfällen** 8. **Haftung** 9. **Ordnungsmaßnahmen**	**Gliederung neu**
1. Verhalten in den Sportanlagen Grundsätzlich haben sich alle Sportler, Gäste und Besucher so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht. Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist. **In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.** Der Genuss von Alkohol ist in der gesamten Sportanlage, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwe-	**I. Verhalten in der Halle** 1. Grundsätzlich sollen sich alle Sportler, Gäste und Besucher so verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist. 2. Der Genuss von Alkohol ist in der Halle, den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Eine Ausnahme ist der Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen in den Foyers der entsprechenden Sporthallen mit vorliegendem Gestattungsvertrag. Der Verkauf von sämtlichen Waren bedarf der Genehmigung des Servicezentrums Sport. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen Genehmigungen des Ordnungsamtes einzuholen. Verschmutzungen, die auf einen Verkauf zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen.

Neue Fassung	Alte Fassung
cken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon sind die hierzu eingerichteten Bewirtungsräume in den Sportanlagen oder Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport. Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbestelle Hagen, einzuholen. Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden. **2. Sauberkeit** **Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten.** Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Bei Veranstaltungen gelten die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung. a.) Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden. Die Turnschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie mit hellem Oberleder benutzt werden. **Ballhaftende Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Rei-**	Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden, keine Pappbecher etc. **I. Verhalten (Platz)** **1**. Grundsätzlich sollen sich alle Sportler, Gäste und Besucher so verhalten, dass ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist. 2. Der Genuss von Alkohol ist im Umkleidegebäude (Umkleidetrakt) untersagt. Dieses Verbot gilt bei Veranstaltungen für Sportler und Zuschauer auch auf der Frei-Sportanlage. In Ausnahmefällen erteilt die Stadt Hagen - Servicezentrum Sport - die Erlaubnis. Außerdem darf in den Umkleideräumen nicht geraucht werden. **II. Sauberkeit (Halle)** 1. Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden. **Die Turnschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie helles Oberleder benutzt werden.** 2. Ballhaftende Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Reinigungskosten, die durch die Verwendung ballhaftender Mittel verursacht werden, hat der Veranstalter zu übernehmen. Außerdem erfolgt eine Meldung an den Fachverband. **II. Sauberkeit (Platz)** 1. Abfälle aller Art sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

Neue Fassung	Alte Fassung
nigungskosten, die durch die Verwendung ballhaftender Mittel verursacht werden, hat der Veranstalter zu übernehmen. b.) Sauberkeit auf den Sportplätzen Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen. **3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze** Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, den/die Objektbetreuer/in oder bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ [1] der/die jeweilige Vereinsverantwortliche für unbespielbar erklärt, so ist der Spielbetrieb unzulässig. Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zur Schonung ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren. Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nimmt der/die Objektbetreuer/in bzw. bei Plätzen in „Schlüsselgewalt“ ein vom Verein benannter Platzverantwortlicher vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen.	2. Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen. **Neu** Bisher nicht in der Benutzungsordnung geregelt.

Neue Fassung	Alte Fassung
[1] Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.	
4. Ordnung in den Sportanlagen Den Anordnungen der Objektbetreuer/innen und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten " Schlüsselgewalt", übergeben, ist auch den Anordnungen des/der Vereinsbeauftragten zu folgen. Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauerzahl Ordner in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und haben zu verhindern, dass a. Alkohol mitgebracht wird; b. Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden; c. Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen; d. Tiere mitgebracht werden; e. Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden; f. Besucher in die Bäume klettern; g. die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten; h. Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen. Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom/von der Objektbetreuer/in bedient. Er/sie regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt" erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.	**III. Ordnung in der Halle** 1. Den Anordnungen des Hallenwartes und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen. 2. Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Hallenwart bedient. Er regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. „Schlüsselgewalt") erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied. 3. Die Benutzung der zugewiesenen Übungsräume ist dem Verein nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich. In Eigen-verantwortung von Vereinen übergebene Turn- und Sporthallen (sog. "Schlüsselgewalt") dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden. 4. Es sollten mindestens 12 Personen am Training teilnehmen. Sportartbedingte Unterbelegung kann das Servicezentrum Sport in Einzelfällen berücksichtigen. 5. Der Übungsleiter sorgt dafür, dass die benutzten Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden. 6. Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzu-

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter/in, Lehrer/in oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend ist. Diese(r) hat für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist unzulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschl. der Dusch- und Umkleideräume 30 Minuten nach Beendigung der Trainingszeiten bzw. zum Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.

In den Sportanlagen sollte während der Trainingszeiten mindestens folgende Teilnehmerzahl erreicht werden:

Einfachturnhalle, Kleinspielfeld	12 Personen
Mehrfachhallen, Sportplätze, Stadien	20 Personen

Eine sportartbedingte Unterbelegung wird das Servicezentrum Sport berücksichtigen.

Nehmen in den Sportfreianlagen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe, bei weniger als 8 Personen keine Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden.

Der/die Übungsleiter/in hat dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden.
Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der/die Objektbetreuer/in bzw. der/die Beauftragte des Vereins bei Sportanla-

schränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der Hallenwart bzw. der Beauftragte des Vereins bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

7. Die Halle muss nach dem jeweils gültigen Belegungsplan verlassen werden.

8. Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Servicezentrum Sportes gestattet.

9. Der Ausrichter hat je nach Art und Größe der Veranstaltung eine ausreichende Zahl von Ordnern zu stellen. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren.

III. Ordnung auf der Freianlage und im Umkleidegebäude

1. Den Anordnungen des Platzwartes und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Bei in "Schlüsselgewalt" übertragenen Anlagen ist den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.

2. Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechender Zuschauerzahl Ordner in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese haben zu verhindern, dass

a) Alkohol mitgebracht wird;
b) Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
c) Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
d) Tiere mitgebracht werden;
e) Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
f) Besucher in die Bäume klettern;
g) die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft ver-

Neue Fassung	Alte Fassung
gen in "Schlüsselgewalt" ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten. Die Lautstärke von Übertragungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Übertragung von Musik ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Stadt - Servicezentrum Sport - eine Erlaubnis erteilen.	richten; h) Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen. 3. Die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen des Umkleidegebäudes sowie die Trainingsbeleuchtung werden ausschließlich vom Platzwart bedient. Bei in "Schlüsselgewalt" übergebenen Plätzen erfolgt die Bedienung durch den vom Verein benannten Beauftragten. 4. Die Benutzung der Sportstätte ist nur zu den festgesetzten Zeiten gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist untersagt. 5. Es müssen mindestens 12 Personen am Training teilnehmen. Nehmen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden. Bei weniger als 8 Personen darf die Trainingsbeleuchtung nicht eingeschaltet werden. 6. Der verantwortliche Übungsleiter sorgt dafür, dass benutzte Geräte zurückgebracht werden. 7. Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Die Trainingsbeleuchtung darf erst kurz vor dem Training (unter Berücksichtigung der Anlaufzeit) einschaltet werden. Die Abschaltung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Trainings. Der Platzwart bzw. der Beauftragte des Vereins bei in "Schlüsselgewalt" übergebenen Anlagen ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Fristen zu achten. 8. Um 22.00 Uhr müssen Platzanlage und Umkleidegebäude verlassen sein; d. h., um spätestens 21.40 Uhr ist das Training zu beenden. Wenn Sport-Freianlagen in "Schlüsselgewalt" übergeben sind, können besondere Absprachen mit dem Servicezentrum Sport getroffen werden.

Neue Fassung	Alte Fassung
5. <u>Werbung</u> Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet. **6. <u>Pyrotechnik</u>** Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbe-	9. Jeglicher Verkauf auf dem Sportgelände, dem in unmittelbarer Nähe gelegenen städtischen Gelände oder im Umkleidegebäude bedarf der Genehmigung des Servicezentrums Sport. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) ein Gestattungsvertrag mit dem Servicezentrum Sport abzuschließen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und des Gaststättengesetzes bleiben unberührt. Verunreinigungen, die auf einen Verkauf zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. 10. Jegliche Werbung (Anbringung von Transparenten, Verteilung von Flugblättern, Aufstellen von Reklametafeln, Lautsprecherdurchsagen usw.) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Servicezentrums Sport gestattet. 11. Die Lautstärke von Übertragungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Übertragung von Musik ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Stadt - Servicezentrum Sport - eine Erlaubnis erteilen. **IV. <u>Rauchen in der Halle</u>** Das Rauchen in der Halle, den Umkleide- und Duschräumen und allen sonstigen Nebenräumen, sowie den Foyers und Bewirtungsräumen ist aus brandschutzrechtlichen sowie aus gesundheitlichen Gründen verboten. Ausgenommen von dieser Regelung ist nur das Foyer der Karl-Adam-Halle. Dort darf ausschließlich bei nicht sportlichen Veranstaltungen geraucht werden. **V. <u>Pyrotechnik</u>** Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern, besonders Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen

Neue Fassung	Alte Fassung
sondere Feuerwerkskörper und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt. **7. <u>Verhinderung von Unfällen</u>** Der/die verantwortliche Übungsleiter/in hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem/der Objektbetreuer/in zu melden bzw. in das ausliegende Schadensbuch einzutragen. Bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" sind solche Beanstandungen vom verantwortlichen Übungsleiter dem Servicezentrum Sport schnellstmöglich mitzuteilen. Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätte entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem/der Objektbetreuer/in zu melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt", umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren. Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann. **Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleideräume sowie den Hallen- bzw. Platzbereich mitzunehmen.**	und toxikologischen Gründen untersagt. **VI. <u>Verhinderung von Unfällen (Halle)</u>** 1. Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") sind solche Beanstandungen vom verantwortlichen Übungsleiter in das ausliegende "Schadenbuch" einzutragen und die Mitarbeiter des Servicezentrum Sport unverzüglich telefonisch zu unterrichten. 2. Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Halle entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden bzw. bei Hallen, die in Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen sind (sog. "Schlüsselgewalt"), vom verantwortlichen Übungsleiter in das "Schadenbuch" einzutragen. Anschließend ist das Servicezentrum Sport zu informieren. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren. 3. Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleideräume sowie den Hallenbereich mitzunehmen. **IV. <u>Verhinderung von Unfällen (Platz)</u>** 1. Der Übungsbetrieb auf den Sport-Freianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann.

Neue Fassung	Alte Fassung
8. Haftung Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer). Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen	2. Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien und sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Bei in "Schlüsselgewalt" übergebenen Sport-Freianlagen ist das beschädigte Gerät vom verantwortlichen Übungsleiter sicherzustellen bzw. dessen Benutzung unmöglich zu machen und das Servicezentrum Sport darüber zu informieren. 3. Schäden, die während des Übungs- oder Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen entstehen oder festgestellt werden, sind sofort von dem verantwortlichen Übungsleiter dem Platzwart oder dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei in "Schlüsselgewalt" übertragenen Anlagen ist das Servicezentrum Sport (auch am Wochenende einer der Bediensteten des Servicezentrums Sport) unverzüglich zu informieren. **VII. Haftung bei Schäden und Diebstahl (Halle)** 1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Bei dieser Regelung sind auch solche Schäden mitumfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Besucher und Zuschauer). 2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen. 3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltend-machung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Neue Fassung	Alte Fassung
der gesetzlichen Bestimmungen. Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.	4. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Diebstahl aus nicht verschlossenen Umkleideräumen. **V. <u>Haftung bei Schäden und Diebstahl (Platz)</u>** 1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei dieser Regelung sind auch solche Schäden mit umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Verein zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Besucher und Zuschauer). 2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen. 3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltend-machung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Be-dienstete oder Beauftragte. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. 4. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Diebstahl aus nicht verschlossenen Umkleideräumen.
9. <u>Ordnungsmaßnahmen</u>	**VIII. <u>Ordnungsmaßnahmen (Halle)</u>** 1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können durch den Hallenwart oder den verantwortlichen

Neue Fassung	Alte Fassung
Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen; diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde. Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, oder tätliche Angriffe gegen das städtische Personal oder willkürlicher Beschädigung städtischen Eigentums vornehmen, können durch den/die Objektbetreuer/in, den Bediensteten des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleitern von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden. Bei den o . g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen. **<u>Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke</u>** Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigefügte Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude.	Übungsleiter von dem Besuch der Halle bzw. der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Halle verwiesen werden. Ein darüber hinausreichendes Hausverbot wird vom Servicezentrum Sport ausgesprochen. 2. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen. **VI. <u>Ordnungsmaßnahmen (Platz)</u>** 1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vom Platzwart oder vom verantwortlichen Übungsleiter vom Besuch der Sportplatzanlage bzw. der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Sportplatzanlage verwiesen werden. 2. Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder Dauer von der Benutzung oder dem Besuch einzelner oder aller Sportplatzanlagen ausgeschlossen werden. Für eine solche Maßnahme ist das Servicezentrum Sport zuständig. 3. Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter aus. 4. Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften. **<u>Neu</u>** Integrierung in die neue Richtlinie

Neue Fassung	Alte Fassung
Anlage 1 **Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke** **und** **Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg** **1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung** **Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage verboten!** Den Anordnungen des städtischen Personals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten. **1.1 – Kanu-Slalom-Strecke** **Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!** **Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!** Die Strecke darf nur von geübten Kanuten unter Einhaltung der ent-	***Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg (v. 03.07.1997, in Kraft getreten nach Bekanntmachung)*** ***1. Grundsätzliches*** Die Kanu-Slalom-Strecke, einschließlich sämtlicher Nebenanlagen, und das Gebäude werden betrieben von der Stadt Hagen. Hausherr ist das Servicezentrum Sport der Stadt. Dortige Ansprechpartner sind: **Ralf Kriegel** **verantwortlicher techn. Leiter Tel.: 02331 / 207 5104** **Geschäftsstelle des Servicezentrums Tel.: 02331 / 207 5100** Die Erlaubnisse zur Benutzung des Gebäudes oder einzelner Räume desselben erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport. Über Kosten - auch für Übernachtungen - informieren besondere Hinweise. ***2. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung*** a) Grundsätzlich sollten sich alle Sportler/Innen und Hausgäste so im Gebäude verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist. b) Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind

Neue Fassung	Alte Fassung
sprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Das Tragen von Schwimmweste und Sturzhelm ist daher verpflichtend. Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen, das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet. Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke. Die Nutzer haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sportler zu vermeiden. Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten. Das Tragen von Startnummern oder Erkennungszeichen ist Pflicht. Einen Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht, über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrum Sport. Bei nicht regelkonformen Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Startnummer) kann der Nutzer der Strecke und des Geländes verwiesen werden. **1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude** **Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!** **Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!** Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder	am Eingang sorgfältig zu säubern. c) Abfälle gehören in die dafür bestimmten Behälter. d) Der "Genuss" von Alkohol und das Rauchen sind in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet. e) Den Anordnungen des städtischen Personals muss gefolgt werden. f) Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume. g) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt. h) Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport. i) Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten! j) Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Genehmigung des Servicezentrums Sport. ***3. Schäden*** Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport bzw. dessen Leiter (auch privat zu Hause) zu informieren. ***4. Haftung***

Neue Fassung	Alte Fassung
einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport. Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen. Alle Sportler/Innen und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist. Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume. Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport. Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten! Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport. **<u>Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare</u>** Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen. Die Einbauküche, sowie Töpfe und Geschirr etc. darf von Übernach-	a) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wird. b) Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. c) Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Haus-Eingangstür stets verschlossen zu halten. ***1. Ordnungsmaßnahmen*** Personen, die diese Hausordnung nicht einhalten, können von den Bediensteten des Servicezentrums Sport des Hauses verwiesen werden. ***6. Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare*** a. Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen. b. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen. c. Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, wenn dieser nicht anderweitig belegt ist. d. Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Gruppen erhält der Gruppenleiter einen Schlüssel. Die Schlüssel werden ausgehändigt nur gegen Pfandhinterlegung von 26,00

tungsgästen genutzt werden.
Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und wegzuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, wenn dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quittung oder gegen Rechnung bezahlt werden.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wird.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten.

€/Schlüssel.

e. Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quittung oder nachträglich gegen Rechnung bezahlt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzerordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neue Fassung	Alte Fassung
Ordnungsmaßnahmen Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeitern des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragten des Hauses verwiesen werden.	
B. Entgeltordnung 1. **Turn- und Sporthallen** 2. **Sportplätze** 3. **Sondersportanlagen** 4. **Beteiligung Schwimmvereine** 5. **Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.** 6. **Personalkosten** 7. **Übernachtungen in Turnhallen** 8. **sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen** 9. **Vermietung Material** 10. **Sportkurse für Jedermann** 11. **Entgelte Kanu-Slalom-Strecke** **Entgelte**	**Richtlinien** **für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Turn-, Sporthallen, Sportplätze und Kampfbahnen einschl. der Nebenräume)** **(in Kraft getreten am 01.01.2002)** **Gliederung neu**

Neue Fassung	Alte Fassung
Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen sind vom Nutzer Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzern geregelt. **Energie- und Bewirtschaftungsumlage** • Für Trainingszeiten und Sportlehrgänge im Erwachsenensportbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60-Minuten, erhoben. Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie müssen im Falle einer Umsatzsteuerverpflichtung um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht werden. Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung von max. 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt. • In den Ferienzeiten wird die Nutzung der Sportstätten separat berechnet. • Bei Belegungen durch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet. **1. Turn- und Sporthallen** **1.1 Sportvereine / Sportverbände** Trainingseinheiten und Sportlehrgänge	**Entgelte** ***A. Turn- und Sporthallen*** I. Turn- und Sportvereine/Sportverbände 1. Übungsstunden und Sportlehrgänge entgeltfrei

Neue Fassung	Alte Fassung

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std.
Einfachturnhalle	1	2,24
Zweifachturnhalle	2	4,48
Dreifachturnhalle	3	6,72
Foyer	0,5	1,12
Heuboden	0,5	1,12
Jugendraum	0,5	1,12

1.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt, mindestens jedoch: Halle bis 399 m² Halle von 400-699 m² Halle ab 700 m²	5 % der Bruttoeinnahmen 15,00 € / Std. 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach 1.3 Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet	25 % der Entgelte nach 1.3

1.3 Sonstige Veranstaltungen

2. Sportveranstaltungen

a) von Hagener Turn- und Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein als Ausrichter auftritt. entgeltfrei

b) von Verbänden und auswärtigen Turn- und Sportvereinen, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein nicht als Ausrichter auftritt. 5 % Bruttoeinnahme

mindestens jedoch.

Halle bis 399 m² 15,00 € / Doppel-Std.
Halle von 400-699 m² 20,00 € / Doppel-Std.
Halle ab 700 m² 25,00 € / Doppel-Std.

c) Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach A II
Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde 25 % der Entgelte nach A I berechnet.

II. Sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahme

Neue Fassung	Alte Fassung

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Hallen bis 399 m² Hallen von 400-699 m² Hallen ab 700 m²	10 % der Brutto-einnahmen 200,00 € / Std. 400,00 € / Std. 600,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet	25 % der Entgel-te nach 1.3

2. <u>Sportplätze</u>

2.1Sportvereine / Sportverbände

<u>Trainingseinheiten und Sportlehrgänge</u>

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std.
Sportplatz	2	4,48
Sportplatz-Hälfte	1	2,24
Kleinspielfeld	0,5	1,12

2.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbän-den, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt.	entgeltfrei

mindestens jedoch

1. Ungeheizte Hallen

Hallen bis 399 m²	75,00 € / Doppel-Std.
Hallen von 400-699 m²	125,00 € / Doppel-Std.
Hallen ab 700 m²	375,00 € / Doppel-Std.

2. Geheizte Hallen

Hallen bis 399 m²	100,00 € / Doppel-Std.
Hallen von 400-699 m²	150,00 € / Doppel-Std.
Hallen ab 700 m²	500,00 € / Doppel-Std.

Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde

5 % der Entgelte nach A II

berechnet

<u>B. Sportplätze</u>

<u>I. Turn- und Sportverbände</u>

1. Übungsstunden und Sportlehrgänge entgeltfrei

<u>2. Sportveranstaltungen</u>

a) von Hagener Turn- und Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein als Ausrichter auftritt. entgeltfrei

von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeitern oder einem Unternehmen vorgenommen, werden dem Nutzer sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	5 % der Bruttoeinnahmen 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach 2.3 Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

2.3 <u>Sonstige Veranstaltungen</u>

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 300,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

Ermäßigungen in besonderen Fällen durch den Sportdezernenten

b) von Verbänden und auswärtigen Turn- und Sportvereinen, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein nicht als Ausrichter auftritt 5 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch:

Stadion Ischeland	25,00 € / Doppel-Std.
sonstige Kampfbahnen	150,00 € / Doppel-Std.
Normalspielfelder	12,50 € / Doppel-Std.

Wird die Sportanlage von einer Kolonne oder einem Unternehmen gereinigt, werden die Kosten hierfür zusätzlich berechnet.

c) Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach B II.
Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahmevorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde 25 % der Entgelte nach B I berechnet.

<u>II. Sonstige Veranstaltungen</u>

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch

Ischeland-Stadion	150,00 € / Doppel-Std.
Kampfbahnen	100,00 € / Doppel-Std.
Normal-Spielfelder	50,00 € / Doppel-Std.

Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde 25 % der Entgelte nach B II berechnet.

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.

- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.

- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Sportdezernent der Stadt Hagen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in € /Std.
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,24
Schießsportzentrum	2	4,48

4. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen –Servicezentrum Sport- die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports sollen sich die Schwimmvereine an diesen Kosten beteiligen.
Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

4.1 Sportvereine / Sportverbände

C. Weitere Entgelte

I. Duschanlagen

Die Benutzung der Duschanlagen ist kostenlos.

II. Abkreiden der Plätze

Für das ordnungsgemäße Herrichten und Abkreiden der Plätze werden keine Kosten berechnet.

Neue Fassung	Alte Fassung

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler und Nutzung
Hagener Bäder	0,90 €

5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs etc.. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich einzuholen.
Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung wird von der Gewerbestelle der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, erteilt.

Für den Verkauf hat der Gestattungsnehmer ein Entgelt zu entrichten von	10 % der Bruttoeinnahmen
• bei Veranstaltungen und Turnieren mindestens jedoch	15,00 € / Veranstaltungstag
• bei Jugendspielen mindestens jedoch	10,00 € / Veranstaltungstag
Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestattungsentgelt zu erheben von	10 % der Bruttoeinnahmen

III. Verkauf von Getränken, Tabak- und Esswaren, Souvenir usw.

Soweit kein Sondervertrag dafür besteht, erteilt das Servicezentrum Sport auf schriftlichen Antrag dazu die Zustimmung. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen (z.B. ordnungsbehördlicher Art) sind zusätzlich einzuholen.

Der Gestattungsnehmer hat ein Entgelt zu entrichten von
10 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch
10,00 € je Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestattungsentgelt von
10 % der Bruttoeinnahme
zu erheben.

D. Ermäßigungen in besonderen Fällen durch den Sportdezernenten

1. Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Ent-

Neue Fassung	Alte Fassung
	gelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden. 2. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag ebenfalls bis 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist. 3. In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden. <u>Sonstige Bestimmungen</u> 1. Die Durchführung von nichtsportlichen oder Profi-Sportveranstaltungen in den städtischen Sportanlagen bedarf der Genehmigung des Sportdezernenten. 2. Der Mieter haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen am Gebäude selbst, an den Einrichtungen und am Inventar. 3. Der Mieter ist verpflichtet, der Platz- und Hallenordnung sowie den Anweisungen des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. 4. Bei Gefahr tätlicher Angriffe gegen das städtische Personal oder willkürlicher Beschädigung städtischen Eigentums darf eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage vom Platz- oder Hallenwart ausgesprochen werden.
6. <u>Städtische Personalkosten</u> Bei der Durchführung von Freundschaftsspielen und freiwilligen Tur-	**<u>Neu in der Entgeltordnung</u>** <u>Bisher:</u> Nach dem Beschluss des Rates vom 29.01.1998 sind die entstehenden Personalkosten bei Freundschaftsspielen und freiwilligen Turnieren vom Veranstalter zu erstatten.

Neue Fassung	Alte Fassung
nieren sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter zu erstatten. Die Austragung des Meisterschaftsspielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben kostenfrei. Bei der kostenfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen. Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten. Hiervon ist der Jugendbereich ausgenommen. Die Personalkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet. Die Stundenverrechnungssätze werden zum Anfang eines jeden Jahres veröffentlicht. **7. Übernachtung in Turnhallen** Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Vorausset-zungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben. | | **Entgelt** | | pro Nacht | 5,00 € / Person | | Höchstbetrag pro Nacht | 150,00 € / Gruppe | **8. Sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen** Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Vereine oder Lehrgänge und andere Maßnahmen von Verbänden können die	Sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften, die keinen Wettkampfcharakter innerhalb des von Verbänden organisierten Spielbetriebs haben, bleiben kostenfrei. Für die Bemessung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen. Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten. (Samstag: 20,- €, Sonntag: 23,- €) Hiervon ist der Jugend- und Behindertenbereich ausgenommen. Alle übrigen Veranstalter haben die entstehenden Personalkosten voll zu erstatten. Sofern Erlöse nachweislich für soziale Zwecke verwendet werden, kann auf Antrag eine Reduzierung um 50 % erfolgen. **Neu in der Entgeltordnung** Bisher: Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 27.01.1994 wurden die Kosten für die Übernachtung in Turnhallen auf 3,83 € / Person / Nacht; höchstens jedoch 102,26 € / Nacht festgelegt. **Neu** Bisher keine Regelung

Neue Fassung	Alte Fassung

Sportstätten ganz- oder mehrtätig zur Verfügung gestellt werden. Für den hierdurch entstehenden Mehraufwand wird ein Entgelt erhoben.

Veranstaltung	Beitrag
ganztägig	1,00 € / Person
mehrtätig	3,00 € / Person

9. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nicht-sportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt auch gemietet werden kann.

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 St.)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 St.)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 qm)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 qm)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 qm)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit

Neu
Bisher keine Regelung

Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch den Mieter zu erfolgen.

10. Sportkurse für Jedermann

Für nicht vereinsgebundene Interessierte bietet das Servicezentrum Sport unter der Leitung von qualifizierten Übungsleitern die Sportkurse für Jedermann an. Die Kurse sind in 3 Abschnitte unterteilt, wobei der 1. und 2. Abschnitt je 10 Doppelstunden und der 3. Abschnitt 15 Doppelstunden umfasst. Hierfür wird von den Kursteilnehmern ein Entgelt je Abschnitt erhoben.

Kurse	Entgelte
1. Abschnitt	15,00 € / Person
2. Abschnitt	15,00 € / Person
3. Abschnitt	20,00 € / Person

11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

11.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanustrecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. wochentags von ca. 16.00 - 21.00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen von 09.00 - 19.00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten, die jeweiligen Karten sind direkt an der Strecke bei den städt. Beauftragten (Kassierer/in) zu kaufen.

Neu in der Entgeltordnung

Bisher:

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 28.11.1985 werden für die Teilnahme an den Sportkursen für Jedermann Kosten im 1. und 2. Abschnitt von 13,- € / Person / Doppel-Std., im 3. Abschnitt von 18,- € / Person / Doppel-Std. erhoben.

Erhebung von Entgelten

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 10.06.1999 sind für das Betreten des Wildwasserparks Gebühren zu erheben. Diese gliedern sich wie folgt:

DKV-Bereich	Sonstige

		DKV-Bereich	Sonstige
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	10,00 € 6,00 €	14,00 € 8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/ 15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	5,00 € 3,00 €	8,00 € 5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene: Jugendliche:	90,00 € 50,00 €	140,00 € 80,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.	

Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes **(ohne Übernachtung)**	3,00 € / Person / Tag

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener Sportvereine werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt dabei unberührt.
2. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Startnummer oder anderer Erkennungszeichen ist Pflicht. Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben, für verlorengegangene Nummern ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
4. Jahreskarten können ebenfalls direkt an der Strecke gekauft werden.
5. Die Bediensteten des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragte sind berechtigt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	8,00 EUR 4,00 EUR	11,00 EUR 6,00 EUR
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/ 15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	4,00 EUR 2,00 EUR	6,00 EUR 3,00 EUR
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene: Jugendliche:	82,00 EUR 41,00 EUR	112,00 EUR 56,00 EUR

Sonstige Regelungen:

f. Für Mitglieder Hagener Sportvereine werden keine Entgelte erhoben.

g. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.

h. Das Tragen der Startnummer ist Pflicht.

i. Bei der Entgegennahme der Startnummer ist ein Pfand in Höhe von 26,00 EUR zu hinterlegen. Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben.

j. Jahreskarten können ebenfalls direkt an der Strecke gekauft werden.

k. Der/Die Kassierer/in ist beauftragt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

Kosten für Unterkunft im Umkleide-, Wettkampf- und

Neue Fassung	Alte Fassung

11.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	17,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	20,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	17,00 €

Hinweis:
In den Übernachtungskosten für die Zimmer ist die Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neubelegung.

Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht **(Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)**	5,00 € / Person

Achtung:
Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und Umkleideräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Bitte beachten!!

Seminargebäude

4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	13,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	18,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	15,00 €

Hinweis: Bei den vorgenannten Preisen wird die Bettwäsche gestellt. Wäschewechsel vor jeder Neubelegung.

Übernachtung auf Luftmatratze je Nacht und Person (Nur wenn die Zimmer belegt sind)	4,00 €

Achtung:

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 12 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Teeküche (mit Kühlschrank und 2 Kochplatten), Dusch- und Umkleideräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes für

Neue Fassung	Alte Fassung
Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von jedem Gast selbst zu organisieren. Hierfür steht eine komplett ausgestattete Küchenzeile zur Verfügung. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes.	Tagesgäste (ohne Übernachtung) 3,00 € / Person Bitte beachten!! Aushändigung der Schlüssel zum Gebäude oder zu den übrigen Räumen nur gegen Pfandhinterlegung von 26,00 € pro Schlüssel. Für Verpflegung kann nicht gesorgt werden. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudes.
Vergaberichtlinien **Gliederung**	**Neu** Die Vergabe der städt. Sportanlagen wurde bisher in keiner Richtlinie geregelt.

Neue Fassung	Alte Fassung
1. Geltungsbereich /Anwendungsbereich **2. Nutzergruppen** **3. Nutzungszeiten** **3.1 Nutzung der städt. Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen** **3.2 Nutzung an den Wochenenden** **4. Vergabe** **4.1 Vergabe der städt. Turn- und Sporthallen** **4.2 Vergabe der städt. Sportplätze (Kunstrasen/ Rasen/ Hartplätze)** **4.3 Verfahren** **1. <u>Geltungsbereich</u>** Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume. **2. <u>Nutzergruppen</u>** 1. Hagener Schulen 2. eingetragene Hagener Sportvereine, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind; Stadtsportbund Hagen 3. sonstige sporttreibende Organisationen –DFB, DBB, WBV, HB-Kreis, BB-Kreis- etc. 4. Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen 5. Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, Caritasverband, DLRG Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc. ***<u>Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!</u>*** **3. <u>Nutzungszeiten</u>**	

Neue Fassung	Alte Fassung
Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16.00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten. Allen anderen Nutzern stehen die städt. Turn- und Sporthallen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Sportfreianlagen von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16.00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich. **Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.** Für alle Trainingsgruppen sollte eine möglichst effektive Hallennutzung Priorität haben. Dies kann u.a. durch Aufteilung einer Mehrfachhalle in einzelne Abschnitte erreicht werden. **3.1 <u>Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen</u>** **Oster- und Herbstferien** Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden; hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen). **Sommerferien** In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsmannschaften zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet; sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu rechtzeitig	

Neue Fassung	Alte Fassung
einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundlegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt. **Weihnachtsferien** In den Weihnachtsferien sind alle städt. Turn- und Sporthallen geschlossen; Ausnahmen sind in besonderen begründeten Einzelfällen möglich! **Feiertage** An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten grundsätzlich **nicht** zur Verfügung und bleiben geschlossen: **Karfreitag / Ostersonntag / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam /** **Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten** In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich. **Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13.00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18.00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).** **3.2 Nutzung an den Wochenenden** In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung. Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt entweder nach Absprache mit den	

Neue Fassung	Alte Fassung
zuständigen Ligaverantwortlichen (Handball-Kreis/Basketball-Kreis etc.) der jeweiligen Sportart oder durch Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds des jeweiligen Vereins gestellt werden kann. Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie. z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann auch hiervon abgewichen werden. **4. <u>Vergabe der städtischen Sportstätten</u>** Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzergruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt. • Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport • Wettkampfsportgruppen haben Vorrang vor allen anderen Sportgruppen • Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet) • Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19 Uhr • Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart **4.1 <u>Vergabe der Turn- und Sporthallen</u>** • Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer zu berücksichtigen • Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typi-	

Neue Fassung	Alte Fassung

sche Hallensportarten

- In der Sportart Fußball haben lediglich die Minikicker-Gruppen Anspruch auf Zuteilung einer Hallentrainingseinheit

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktsystem" zugrunde gelegt:

Kriterien	**Punkte**
für jede Jugendmannschaft, die für den Spielbetrieb/Wettkampf gemeldet ist	**1**
für jede überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	**1**
für jede im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	**2**
für jede im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	**3**
für jede Senioren- bzw. Damenmannschaft	**1**
Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfklasse der 1. Mannschaft:	
Kreisklasse	**1**
Kreisliga	**2**
Bezirksliga	**3**
Verbandsliga	**4**
Landesliga	**5**
Oberliga	**6**
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	**7**
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	**8**
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	**9**
1. Bundesliga	**10**

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren das

Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

4.2 Vergabe der städt. Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktsystem" zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jede Jugendmannschaft , die für den Spielbetrieb gemeldet ist	1
überkreislich spielende Jugendmannschaften zusätzlich	1
für jede Seniorenmannschaft / Damenmannschaft (ohne Alte Herren)	1
Spielklasse der 1. Mannschaft:	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

4.3 Verfahren

Anträge auf Anmietung von Trainingseinheiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die Vermietung einer Trainingseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die Vermietung einer Einheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Trainingseinheit nachweislich dauerhaft nicht oder von einer geringe-

Neue Fassung	Alte Fassung
ren Anzahl von Sportlern als vorgegeben genutzt, kann die Einheit jederzeit durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurück gegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt Die Vermietung zur Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn a. Hinweise vorliegen, die eine Beschädigung der Sportanlage erwarten lassen, b. der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird, c. die verlangte Kaution vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht. Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.	

Neue Fassung	Alte Fassung
Inkrafttreten der Richtlinien zur Nutzung städt. Sportanlagen Diese Richtlinie tritt am **01.07.2017** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien, Entgelt- und Benutzungsordnungen außer Kraft. Hagen, den Der Oberbürgermeister In Vertretung Thomas Grothe Tech. Beigeordneter	

Neue Fassung		Alte Fassung